

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Hagen
z.Hd. verantwortlicher Staatsanwalt
Lenzmannstraße 16 - 22
58095 Hagen
Telefon: 02331 393-0
Fax: 02331 393-336

2021-09-28

Nachfrage zum Verfahrensstand
Aktenzeichen nicht bekannt
Polizei Plettenberg: Tagebuchnummer: 307000/024337/20/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 10.11.2020 wurde die beigefügte „Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafantrag“ gegen einen Polizisten aus Plettenberg bei der Staatsanwaltschaft Hagen eingereicht.

Es wird um Mitteilung über Fortgang der Ermittlungen gegen den Polizisten gebeten

Bitte benennen Sie mir das entsprechende Aktenzeichen.

Wurde Klage gegen den Polizisten erhoben?

Wurde das Verfahren bereits eingestellt?

Um meine Leser korrekt zu informieren bitte ich um die Nennung des Datums und der beteiligten Personen.

Nach aktueller Rückmeldung der Geschädigten, wurde ihr Smartphone bis heute nicht zurückgegeben. Stattdessen wurde sie angeklagt und es soll ein Gerichtstermin gegen das Opfer stattfinden.

Forschungsprojekt KViA-Pol
Lehrstuhl für Kriminologie
Ruhr-Universität Bochum / Juristische Fakultät
Universitätsstraße 150
44801 Bochum
Tel: 0234 32-26820
Fax: 0234 32-14328
kviapol@rub.de (pgp)
<http://kviapol.rub.de>

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Carina Brieden
Unterm Saley 12
58840 Plettenberg

Landrat des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde
Friedrichstraße 70
58636 Iserlohn
Telefon: 02371/9199-0
Telefax: 02371/9199-4791

Polizeiwache Plettenberg
Am Wall 13
58840 Plettenberg
Telefon: 02391/9199-0
Telefax: 02391/9199-6291

Staatsanwaltschaft Hagen
Lenzmannstraße 16 - 22
58095 Hagen
Telefon: 02331 393-0
Fax: 02331 393-336

10.11.2020

Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafantrag

gegen die Polizeibeamten Hr. „Name unbekannt“ PKH Wahle? und PK/D Schindler wegen Amtsmissbrauch, gewalttätiger Übergriff auf eine Angstpatientin und eine Schwangere, rechtsgrundloser Konfiszierung eines Smartphones ohne richterlichem Durchsuchungsbefehl oder Gefahr im Verzug, sexueller Belästigung, bewaffneter Raubüberfall und sämtlicher weiter in Betracht kommender Straftaten

Az. 307000/024337/20/7

gem. Art 17 GG

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden

Unter Bezug auf das - erst auf Nachfrage! - am 06.11.2020 falsch zugestellte an „bei Randolph RÖTZ, Plettenberg, Unterm Saley 14“ adressierte Durchsuchung/Sicherstellungsprotokoll vom „27.10.2020“ Wegen „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) u.a. am 27.10.2020, 16.02 Uhr werden nunmehr **Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafantrag** begründet.

Am 27.10.2020 gegen 16:07 Uhr ereignete sich ein Zwischenfall bei Action Plettenberg, Alte Ziegelei 2-4, 58840 Plettenberg der als übersteigerter Zwischenfall wegen einer ärztlichen Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht begann und in der Folge zu einem unverhältnismäßigen polizeilichen Übergriff ausuferte.

Nachdem die Angelegenheit in der Action-Filiale eigentlich beendet war und wir wegfahren wollten, blockierten die Polizisten zunächst einmal mein Auto, sodass wir nicht vor den Polizeibeamten flüchten konnten. Meine Bekannte und ich verriegelten das Auto von innen.

Später entwendete ein Polizist gewaltsam, unter massiver Bedrohung und ausdrücklich gegen meinen Willen mein Smartphone. Die Beschlagnahme des Smartphones war vermutlich rechtswidrig. Ein richterlicher Durchsuchungsbefehl lag nicht vor und außerdem war auch keine Gefahr im Verzug. Auch eine rechtliche Grundlage wurde nicht genannt.

Die Vorgehensweise des Polizisten ähnelte mehr einem gemeinen Räuber:

27.35 Polizist: „Handy her, Handy her.“ - C.B.: „Wofür?“

27.36 Polizist: „**weil ich das sage.**“

Die Konfiszierung des Smartphones war rechtswidrig, weil weder ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorlag, noch war Gefahr im Verzug. Außerdem ist der ältere Polizeibeamte gewaltsam in das Auto eingebrochen in dem sich die Angstpatientin und die schwangere Frau zunächst eingeschlossen hatten, das heißt die Türen waren aus Furcht vor den Polizeibeamten verriegelt worden. (Videobeweis).

C.B.: „Ich filme mich“

Polizist: „Wir kriegen das Handy.“

C.B.: „Ne, Sie kriegen das Handy nicht.“

Anstelle einer sachlichen Rechtsgrundlage ist auf dem Video klar und deutlich zu hören: „Handy her, weil ich das sage.“

Zur Vermeidung von Wiederholungen füge ich dieser Dienstaufsichtsbeschwerde ein Schreiben an die Polizeidienststelle Plettenberg bei.

Außerdem beweist das Selfie-Video als life-Mitschnitt, dass keine Fremden gefilmt wurden. Allerdings belegen die letzten Minuten des Selfie-Video den unverhältnismäßigen polizeilichen Übergriff.

„27.36 „**weil ich das sage.**“

27.38 Die Stimme verrät zunehmende Anzeichen von Angst. „ja ich will das aber löschen.“

27.40 „Ich kann das löschen, wenn Sie das sagen.“

Nicht zu sehen ist, dass die Frau ihr Smartphone in Sicherheit bringen will, indem sie es in den Fußraum der Beifahrerin wirft. Nach Aussage der Zeugen quetscht sich der ältere Polizist zwischen dem Lenkrad und der eingeschüchterten Fahrerin vorbei und packt sich das Smartphone.

27.41 **Der ältere Polizist bringt das Smartphone an sich: „So, alles klar.““**

Eine weitere Kopie des Schreibens und der mp4-Aufnahme geht an die Opferstudie zu rechtswidriger Polizeigewalt Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen "Forschungsprojekt KViA-Pol" kviapol@rub.de

<https://kviapol.rub.de>

<https://kviapol.rub.de/index.php/oeffentlichkeit/presse>

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

30. Dezember 2020, 19:58 Uhr

RECHTSTAAT ODER POLIZEISTAAT?

Bürgerreporter-Meinung: Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg



hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Zwei Monate Zurückhaltung sollten eigentlich genügen. Die beteiligten Behörden haben bisher nicht reagiert. Fundierte Öffentlichkeitsarbeit könnte das ändern.

Am 27.10.2020 gegen 16:07 Uhr ereignete sich ein Zwischenfall bei Action in Plettenberg, der als übersteigerte Banalität begann und zu einem unverhältnismäßigen polizeilichen Übergriff ausuferte. Dabei entwendete ein Polizist gewaltsam einer Frau ihr Smartphone und verweigerte die Rückgabe.

Die psychisch stark belastete Frau hatte ein fast halbstündiges Selfie-Video gedreht, in dem Sie Ihre Empörung über die Behandlung im Laden wegen der Corona-Maßnahmen aufzeichnete. Die Action-Mitarbeiter hatten die Polizei hinzugerufen. Nachdem die Ausgangssituation eigentlich abgehandelt war, kam es zu einem völlig unverhältnismäßigem polizeilichen Übergriff, der hier zumindest **als Audio** veröffentlicht ist.

Die letzten drei Minuten der Aufzeichnung dokumentieren eindrucksvoll den Polizeiübergriff und die durch die Polizisten ausgelösten Ängste zweier Frauen. Nur wenige Minuten zuvor hatten beide Polizisten ein ärztliches Attest eines behandelnden Arztes zu sehen bekommen, dass die Frau als Angstpatientin ausweist.

Meine Bemühungen der Frau unterstützend zur Seite zu stehen, wurde bisher nicht ernst genommen. Weder die Polizei Plettenberg hatte ein Einsehen und Fehler eingeräumt, noch hatte der Landrat des Märkischen Kreises als oberster Chef der Kreispolizeibehörde, noch die Staatsanwaltschaft Hagen das unangemessene Handeln der Polizisten gerügt.

Im Weiteren hat Plettenbergs Bürgermeister Ulrich Schulte den Zugang zu dem Videobeweis des Polizeiübergriffs erhalten und außerdem wurde das Forschungsprojekt KViA-Pol der Ruhr-Universität Bochum „Rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen“ einbezogen.

Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg

Der Rechtsstaat kann sich nur im Alltag bewähren

Ob hier tatsächlich ein Fall von Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB, weggefallen zum 01.07.2017)

(1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

vorliegt, oder eine

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

durch die schwächliche Angstpatientin?

Die Staatsanwaltschaft „recherchiert“ seit zwei Monaten, um belastendes Material zu finden.

Möglicherweise kann der geneigte Leser und Hörer, der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung helfen, damit der Frau das Smartphone zurückgegeben werden kann.

Vielleicht ist es noch hilfreich zur Meinungsbildung zu wissen, dass der Frau vor etlichen Monaten unter polizeilicher Gewaltanwendung ihr Sohn „in Obhut genommen wurde“ und auch er noch heute fremd untergebracht ist.

Unterstützende Hilfe für Mutter und Kind sieht wohl anders aus.

Zur presserechtlichen Absicherung werde ich diesen Beitrag an die beteiligten Behörden weiterleiten und Gelegenheit zur Gegendarstellung geben. Wenn solche eintreffen, werde ich diese im Volltext hier veröffentlichen.



Autor:

Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

[Folgen](#)

15 folgen diesem
Profil

KOMMENTARE



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

25. Januar 2021, 21:52 Uhr [1](#) [1](#)

DER SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE DURCH DAS GRUNDGESETZ

Bürgerreporter-Meinung: Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg - Teil 2



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

In meinem Beitrag „[Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg](#)“ vom 30.12.2020 hatte ich über einen Vorfall vom 27.10.2020 in Plettenberg berichtet bei dem einer Hartz IV-Berechtigten durch Plettenberger

Polizisten ihr Smartphone ohne Nennung eines Rechtsgrundes geraubt wurde.

Bis heute wurde das Smartphone nicht zurückgegeben, obwohl der streitgegenständliche Videobeitrag lediglich 27:45 min lang ist und eine Kopie zur Sicherstellung weitaus schneller möglich gewesen wäre.

Darf jeder Polizist einfach jedes Handy ohne Grund „sicherstellen“?

Nein! Auch nicht in Plettenberg.

Art 13 (1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Moderne Smartphones gehören in ihrer Komplexität zu den privatesten Lebens- und Arbeitsräumen und sind eigentlich dem Wesen nach dem Artikel 13 GG zuzuordnen:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 13

(1) **Die Wohnung ist unverletzlich.**

(2) Durchsuchungen dürfen **nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge** auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und **nur in der dort vorgeschriebenen Form** durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte **besonders schwere Straftat begangen** hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat **auf Grund richterlicher Anordnung** technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt **durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper**. Bei Gefahr im Verzuge kann sie

auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr **dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit**, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

"Nach einer Studie des Branchenverbandes Bitkom besaßen im Jahr 2018 acht von zehn Deutschen ein Smartphone, was einer Gesamtzahl von ca. 57 Millionen Nutzern entspricht. Auf ihm lassen sich E-Mails, Adressen, Telefonnummern speichern und es enthält darüber hinaus den Terminkalender, sämtliche, zum Teil sehr intime, Kommunikationsdaten und Bilder sowie ggf. eine Historie besuchter Orte. Schon durch die Verknüpfung von wenigen dieser Informationen lässt sich ein detailliertes Nutzungs- und ggf. Persönlichkeitsprofil seines Besitzers erstellen."
Polizeirat Stephan Ludewig - Die Sicherstellung und Auswertung des Smartphones - Kriminalpolitischer Anpassungsbedarf?

Weiterführende Recherchen in diesem Fall.

beispielklagen.de

Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg



Gefällt 1 mal



Autor:
Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

[Folgen](#)

15 folgen diesem Profil

1 KOMMENTAR



Ulrich Wockelmann aus Iserlohn
am 26.01.2021 um 12:23

Die Recherchen werden weitergeführt. Zur Vermeidung von Einflußnahme auf die Redaktion des Lokalkompass wird die Berichterstattung Schwerpunktmäßig auf der privaten Seite beispielklagen.de vertieft.

Ich kann nicht oft genug betonen, dass ich über die Unterstützung und Veröffentlichungsmöglichkeiten als Bürgerreporter hier sehr dankbar bin. Dies gilt umso mehr als meine Themen nicht immer bequem sind.



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

9. Februar 2021, 06:28 Uhr [1](#)

NARRENFREIHEIT FÜR DIE POLIZEI?

Bürgerreporter-Meinung: Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg - Teil 3



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Update. Ich stehe als Bürgerreporter allein in der Verantwortung für meine Artikel und bedanke mich ausdrücklich für die Möglichkeit meine grundgesetzlich geschützte Meinungs- und Pressefreiheit artikulieren zu können.

Das am 27.10.2020 beschlagnahmte Smartphone wurde noch immer nicht zurückgegeben.

In meinem dritten Beitrag zu diesem Thema möchte ich mich dem Beschlagnahme-Beschluss der Richterin Weber am Amtsgericht Hagen zuwenden. (Aktenzeichen 66 Gs 1887/20 (500 Js 1034/20)).

Es bleibt festzustellen, dass für die Beschlagnahme des sichergestellten Mobiltelefons der Beschuldigten weder ein Durchsuchungsbefehl vorlag und auch keine „Gefahr im Verzug“ glaubhaft vorgetragen werden kann.

Die nachträgliche Begründung der Richterin lautet

„wegen

des Verdachts der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen u.a.“

wirkt vor dem Hintergrund der Bilderflut von Großdemonstrationen verstörend.

eine erste Durchsicht

Richterin Weber begründet den Beschlagnahme-Beschluss: „eine erste Durchsicht ergab . . . “

1. Bereits auf den ersten Blick ist erkennbar, dass es sich um ein Selfie handelt
2. Die Aufnahmelänge wird im Abspielgerät angezeigt
3. Einige Bilder lassen erkennen, dass die Selfie-Aufnahmen z.T. im Laden, auf einem öffentlichen Parkplatz und im Auto gemacht wurden
4. Eine live-Veröffentlichung auf facebook lässt sich der Durchsicht nicht entnehmen

Auch der „Verdacht der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ ist irrational. Zwei Plettenberger Polizisten hatten einer aufgebrachten Person auf einem öffentlichen

Parkplatz versucht zu erklären, was Hausrecht bedeutet. – Einen Grund für eine gewaltsame Beschlagnahme des Smartphones konnte keiner der Polizisten während des Übergriffs nennen.

Der veröffentlichte Audio-Beweis hält bei Minute 9.37 die Aufforderung eines der Polizisten fest:

„Bleiben Sie mal auf Abstand.“ Corona-Regel.

Was das Original-Video nicht mehr festhalten konnte, war der Übergriff eines Polizisten zur Ergreifung des Smartphones. (Die Szenen sind nachgestellt.)



hochgeladen von Ulrich Wockelmann

Zunächst versuchte der Polizist durch das Fenster das Smartphone vom Armaturenbrett zu greifen, weil die Tür von innen verschlossen war. Als sie diese aufgrund massiver Einschüchterung öffnete, versuchte sie ihr Smartphone dadurch zu sichern, indem sie es ihrer schwangeren Mitfahrerin vor die Füße warf.





hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Aber der Polizist griff nach dem Smartphone. Ungeachtet der verängstigten Beifahrerin.

Wie war das doch?

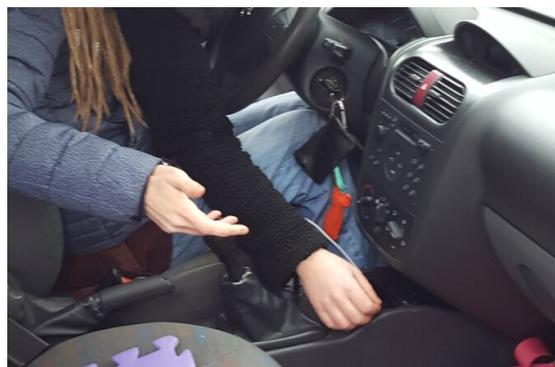
"Verdacht der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs . . ."



„Wenn Du wissen willst, wer dich beherrscht, mußt du nur herausfinden, wer du nicht kritisieren darfst.“

Voltaire

Gefällt 1 n





Autor:

Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

[Folgen](#)



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

24. Februar 2021, 14:57 Uhr [3](#) [1](#)

STRAFANTRAG GEGEN POLIZISTEN AUS PLETTENBERG – TEIL 4

Bürgerreporter-Meinung: Vertuschung von Polizeiübergreif braucht Zeit



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Update. Ich stehe als Bürgerreporter allein in der Verantwortung für meine Artikel und bedanke mich ausdrücklich für die Möglichkeit meine grundgesetzlich geschützte Meinungs- und Pressefreiheit artikulieren zu können.

„Polizei klaut Smartphone“, so könnte man die Vorgänge von der Plettenberger Polizei vom 27.10.2020 knapp umschreiben, über die ich am 30.12.2020 erstmalig hier berichtet hatte.

Am 08.01.2021 wurde das Thema im Süderländer Tageblatt aufgegriffen und weitergehend u.a. bei der Staatsanwaltschaft Hagen recherchiert: „Ermittlungen gegen einen Polizisten“.

Dort war zu lesen:

„Der Plettenberger Polizeichef Jörg Teichert kennt den Vorfall, obwohl er zum Zeitpunkt des Vorfalls Ende Oktober noch nicht im Dienst der Plettenberger Wache war und sagt auf Nachfrage der Heimatzeitung: „Für uns sieht es nach einer gezielten Provokation aus. Wir haben das Handy als Tatmittel sichergestellt. Nach interner Prüfung konnten wir kein Fehlverhalten der Kollegen feststellen.“

Diese mutige Behauptung klingt geradezu wie ein Geständnis: „Solche Sachen machen wir dauernd.“

Provokation – Angstpatientin ?

Interne Prüfung – kein Fehlverhalten ?

Der veröffentlichte Audio-Mitschnitt (die letzten drei Minuten) klingt eher nach einem Smartphone-Raub. Das Original-Video zeigt kurz die Polizeiuniform als der Polizist ins Bild hineinkommt.

Das war doch nicht etwa ein Einschüchterungsversuch?

Damit nicht genug. Am 13.01.2021 wurde mir seitens der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis ein Formular „Schriftliche Äußerung als Beschuldigte(r)“ zugesandt:

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftate(en) begangen zu haben:
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)

Bemerkungen

Ihnen wird vorgeworfen eine Audiodatei für Dritte zugänglich gemacht zu haben, welche im Rahmen eines Polizeieinsatzes gefertigt worden ist.

Nach einer knappen Stellungnahme wurde am 13.02.2021 der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hagen (Az. 620 Js 41/21) zugestellt. Doch keine Verhaftung!

Aber auch nach fast vier Monaten wurde das Smartphone nicht zurückgegeben. Sensibelste Dateien, Fotos, Telefonnummern und Adressen, Chatverläufe und Videodaten - alles rechtswidrig geraubt.





nachgestellt Szenehochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Zum Zeitpunkt der Tat war der Beifahrersitz durch eine hochschwängere Bekannte besetzt, das Smartphone lag auf dem Boden.

Ob der Plettenberger Polizeichef Jörg Teichert auch bei der Ansicht dieses nachgestellten Fotos seine Aussage wiederholen möchte?

„Für uns sieht es nach einer gezielten Provokation aus. Wir haben das Handy als Tatmittel sichergestellt. Nach interner Prüfung konnten wir kein Fehlverhalten der Kollegen feststellen.“

Mein nächster Beitrag beschäftigt sich möglicherweise mit dem Thema Einführung in das Fach "Eingriffsrecht", Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Fachbereich Polizei.



Gefällt 1 n



Autor:

Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

[Folgen](#)

15 folgen diesem
Profil

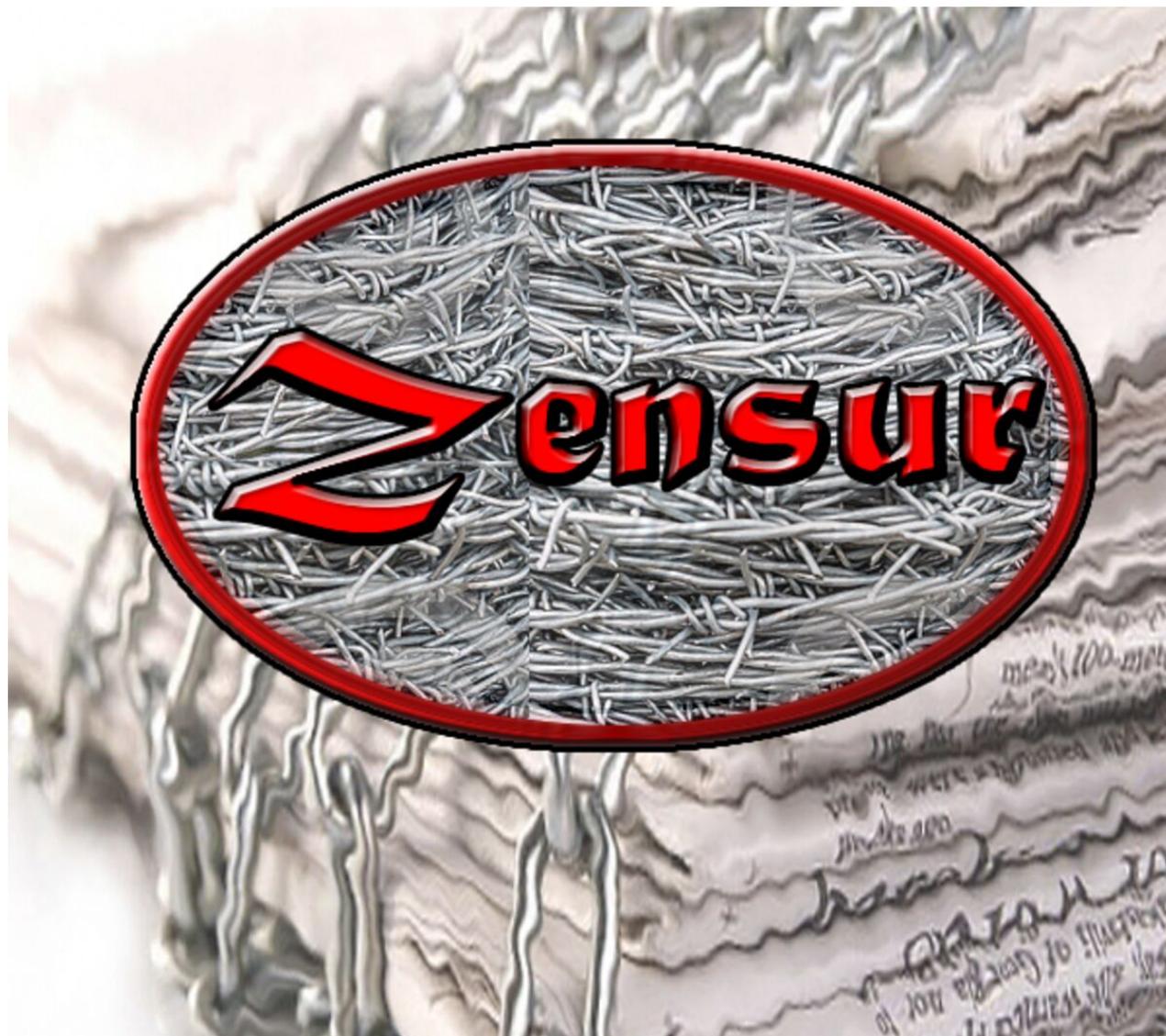
3 KOMMENTARE



Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn
17. Mai 2021, 07:47 Uhr

DER NEBEL DES VERGESSENS

Strafantrag gegen Polizisten aus Plettenberg - Teil 5



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Während Scharen von Polizisten aufgefordert sind auch wirklich geringfügigsten Regelverstößen von Bürgern mit voller Härte nach zu gehen, zeigt die kritische Beobachtung, dass etliche nachgewiesene Übergriffe in den eigenen Reihen von höchster Stelle gedeckt werden.

So z.B. in dem Fall von rechtswidriger "Smartphone-Sicherstellung" durch die Polizei in Plettenberg am 27.10.2020 über den ich mehrfach berichtet hatte.

Strafantrag gegen Polizei Plettenberg

Ab der 27. Minute des "Selfie-Video" ist zu sehen und zu hören, wie sich ein Plettenberger Polizist gewaltsam eines Smartphones ermächtigt, ohne jeden Grund und ohne Durchsuchungsbefehl. Dazu schüchterte der Polizist die Fahrerin massiv ein und griff in das Auto hinein, um das Smartphone an sich zu nehmen. Damit ist auch der Straftatbestand des Hausfriedensbruch zu prüfen.

27.35 Polizist: "Handy her, Handy her." – #.#.: "Wofür?"

27.36 Polizist: "weil ich das sage."

Der Vorgang ist als Audio-Datei veröffentlicht.

Vertuschungsversuch durch Einschüchterung

Als Reaktion auf meine Veröffentlichung der Audio-Datei wurde mir mit Schreiben der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis vom 13.01.2021 eine Schriftliche Äußerung als Beschuldigte(r) zugestellt.

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftate(en) begangen zu haben:

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)

Bemerkungen

Ihnen wird vorgeworfen eine Audiodatei für Dritte zugänglich gemacht zu haben, welche im Rahmen eines Polizeieinsatzes gefertigt worden ist.

Anhörung

In meiner Antwort vom 26.01.2021 zitierte ich Art 5 GG "Seit mehr als 10 Jahren arbeite ich im investigativ-journalistischen Bereich und auch den vorliegenden Fall habe ich bekanntgemacht:

Prof. Tobias Singelstein Polizeigewalt - Exklusive Auswertung der RuhrUniversität Bochum Forschungsprojekt KViA-Pol"

1. Wann ist eine polizeiliche Gewaltanwendung rechtswidrig?

Die Polizei darf in bestimmten Situationen körperliche Gewalt anwenden, um polizeiliche Maßnahmen durchzusetzen (sog. unmittelbarer Zwang). Wann das zulässig ist, wird durch verschiedene gesetzliche Regelungen bestimmt. Nur bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen darf die Polizei Gewalt anwenden. Die Grenzen dieser Befugnisse sind dann überschritten, wenn die Voraussetzungen für den Gewalteinsetz nicht (mehr) vorliegen oder wenn der Einsatz von Gewalt unverhältnismäßig ist. Unverhältnismäßig bedeutet, dass das für die Zweckerreichung der Maßnahme erforderliche Maß der Zwangsausübung überschritten wird. In diesen Fällen ist die polizeiliche Gewaltanwendung rechtswidrig und stellt dann in der Regel auch eine strafbare Körperverletzung im Amt gemäß § 340 Strafgesetzbuch dar.

Forschungsprogramm rechtswidriger Gewaltanwendung durch
Polizeibeamt*innen

Der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hagen Az. 620 Js 41/21 erfolgte am 13.02.2021.

Das Smartphone der Geschädigten wurde noch immer nicht zurück gegeben.

Die ganze Story



Gefällt **0** mal



Autor:
Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

[Folgen](#)

15 folgen diesem
Profil

KOMMENTARE

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Polizeiwache Plettenberg
z.Hd. Dienststellenleiter
Am Wall 13
58840 Plettenberg
Telefon: 02391/9199-0
Telefax: 02391/9199-6291

05.11.2020

Konfiszierung des Smartphones
von Carina Brieden, 58840 Plettenberg, Unterm Saley 12
Tagebuchnummer: **307000/024337/20/7**
Eine Vollmacht von Frau Brieden wurde per Fax an Herrn Blume als Sachbearbeiter
in der Angelegenheit überstellt

Sehr geehrter Dienststellenleiter der Polizeiwache Plettenberg,

bereits mehrfach hatte ich in der Angelegenheit zu Ihrer Dienststelle Kontakt
aufgenommen, weil ich mir ein eigenes Bild von den mir vorgetragenen Ereignissen
machen wollte.

Erste Recherchen zum Thema Sicherstellung von Smartphones etc. durch die Polizei
legen nahe, das im vorliegenden Fall eine erhebliche Kompetenzüberschreitung
vorliegt, weil kein richterlicher Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl vorlag.
Außerdem liegt kein Fall von Gefahr im Verzug vor. Vor diesem Hintergrund
erscheint es zwingend geboten, das Smartphone unverzüglich an die Besitzerin
zurückzugeben.

Nach einem ausführlichen Interview mit der Betroffenen und Ihrer Begleiterin (und
Zeugin) wurde mir eine Kopie des „Selfie-Videos“ zugeleitet auf dem in den letzten
Szenen erkennbar ist, auf welche Weise die beiden Polizisten das Smartphone an
sich gebracht hatten. Wüsste man nicht, dass hier Polizisten vorgegangen sind, so
hätte man auf eine Raubüberfall auf wehrlos Frauen schließen müssen.

Die Kurzform der Wortwechsel:

27.09 Dann kommen beide Polizisten erneut an das Auto. Sie laufen in das Bild
hinein.

27.10 jetzt will er das Handy wegnehmen

27.11 erscheint erneut vor dem halb geöffneten Fenster mit ausgestrecktem
Zeigefinger und Handy am Ohr.

27.12 „Ich filme mich“

27.14 „Ich filme mich“ (2. Mal)

27.15 „Ja, komm. Wir kriegen das Handy.“

27.16 „Ne, Sie kriegen das Handy nicht.“ Polizist greift durch das halb geöffnete Fenster nach dem Smartphone und rüttelt an der von innen verschlossenen Tür.
27.16 „Was, was soll das?“
27.17 „Sie können mir sagen, ich soll das ausmachen, dann mache ich das aus“
27.19 das Attest, dass ich das habe
27:20 Dann wackelt das Bild, Polizist versucht durch die geöffnete Scheibe ins Auto zu greifen und später einzudringen
27.20 „Ich kann das ausmachen, dann mach ich das aus
27.21 „Ich mach nur . . .“
27.22 Der ältere Polizist rüttelt an der Autotür.
27.24 „Ich mache auf, kein Panik.“
27.27 „Ja, bitte, ja Bitte?“
27.28 A: „Hallo, was ist hier los. Ich bin schwanger.“
27.29 „Bitte, ich habe Angststörungen. - Stimme des älteren Polizisten: „Ja, ich auch.“
27.30 „Handy her, Handy her.“
27.31 Ich kann das löschen wenn sie . . . „
27.33 „Aber ich habe doch ein Attest.“
27.35 „Handy her, Handy her.“ - „Wofür?“
27.36 **„weil ich das sage.“**
27.38 Die Stimme verrät zunehmende Anzeichen von Angst. „ja ich will das aber löschen.“
27.40 „Ich kann das löschen, wenn Sie das sagen.“
Nicht zu sehen ist, dass die Frau ihr Smartphone in Sicherheit bringen will, indem sie es in den Fußraum der Beifahrerin wirft. Nach Aussage der Zeugen quetscht sich der ältere Polizist zwischen dem Lenkrad und der eingeschüchterten Fahrerin vorbei und packt sich das Smartphone.
27.41 **Der ältere Polizist bringt das Smartphone an sich: „So, alles klar.“**
27.43 „Sie bekommen noch eine Anzeige obendrauf wegen § 2 . . .“
27.45 Die Aufnahme bricht ab.

Nach Aussage von Hr. Blume liegt das Smartphone - entgegen mehrerer vorgenannter Falschinformationen - noch immer in Ihrer Dienststelle und soll erst morgen weitergeleitet werden.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist nach Aussage von Frau Brieden in Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann

<http://www.beispielklagen.de/>

<http://www.lokalkompass.de/iserlohn/profile/ulrich-wockelmann-1978.html>

<http://web.archive.org/web/20190116135634/https://www.huffingtonpost.de/author/ulrich-wockelmann/>